AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle MD-Verfassungs- und Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82 333

MD-VfR - 358/99

Wien, 15. März 1999

Entwurf eines Bundesgesetzes zur Bereinigung der vor 1946 erlassenen einfachen Bundesgesetze und Verordnungen (Erstes Bundesrechtsbereinigungsgesetz - 1. BRBG); Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 18 -GE / 19 99
Datum: 18. März 1999
Verteilt

An das

Präsidium des Nationalrates

02/SN-349/ME

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Der Bereichsdirektor:

Beilage
(25fach)

Dr. Ponzer

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle MD-Verfassungs- und Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82 333

Wien, 15. März 1999

MD-VfR - 358/99

Entwurf eines Bundesgesetzes zur Bereinigung der vor 1946 erlassenen einfachen Bundesgesetze und Verordnungen (Erstes Bundesrechtsbereinigungsgesetz - 1. BRBG); Begutachtung; Stellungnahme

zu GZ 690.033/2-V/3/99

An das

Bundeskanzleramt

Zu dem mit Schreiben vom 5. März 1999, GZ 690.033/2-V/3/99, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Der gegenständliche Entwurf ist beim Amt der Wiener Landesregierung am 9. März 1999 eingelangt, sodaß bei einem Termin 26. März 1999 nur etwas mehr als zwei Wochen Zeit zur Begutachtung verbleiben. In dieser Zeit ist eine seriöse Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen betroffenen Materien nicht möglich, was gerade bei einem so umfangreichen und wichtigen Vorhaben, wie es die Bereinigung des gesamten Bundesrechts vor 1946 darstellt, nicht toleriert werden kann.

AD 1105 A – 10 – 974 – 115184 – 54

Bedenkt man, daß bundesintern seit 1996 an dem gegenständlichen Vorhaben gearbeitet wird, kann man eine Frist von zweieinhalb Wochen zur Begutachtung nur als unverhältnismäßig betrachten. Daß eine ausführliche Begutachtung aber nötig ist, zeigt sich daran, daß bereits bei grober Durchsicht des Entwurfes folgendes auffällt:

- Neben obsoleten Vorschriften sollen auch so zentrale Vorschriften wie das Außerstreitgesetz oder das Ehegesetz aufgehoben werden, ohne daß Nachfolgeregelungen bereits beschlossen wären. Das Außerstreitgesetz ist auch für die Gemeinden, etwa im Rahmen der §§ 37 ff des Mietrechtsgesetzes für die Schlichtungsstelle oder in familienrechtlichen Verfahren, von eminenter Bedeutung.

- An redaktionellen Fehlern ist festzustellen, daß sich das Gesetz vom 28. März 1889 betreffend Schuldverschreibungen mit Prämien, RGBl. Nr. 32/1889, sowohl im Anhang IIIa als auch im Anhang IIIb findet, sodaß es sowohl mit 31. Dezember 2004 als auch mit 31. Dezember 2009 außer Kraft tritt. Die Vorschriften zu Index-Nr. 27.02.01a1/001 (richtig: 27.02.01a/001) und 41.04.03/002 sind chronologisch falsch eingereiht.

- Unter den stillschweigend - und ohne weitere Erläuterungen - aufzuhebenden Rechtsvorschriften findet sich etwa auch das Wuchergesetz, die Verfallsordnung oder das Gesetz vom 21. September 1869 über die Erfordernisse der Exekutionsfähigkeit der vor Vertrauensmännern aus der Gemeinde abgeschlossenen Vergleiche und über die von denselben zu entrichtenden Gebühren, RGBl. Nr. 59/1907 idgF. Letzteres ist die zivilrechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Gemeindever-

mittlungsämter (siehe die zahlreichen Verweisungen im Wiener Gesetz über die Gemeindevermittlungsämter, LGBl. für Wien Nr. 15/1984), deren Tätigkeit damit ihrer Grundlage entzogen wird.

Rechtsbereinigung macht nur dann Sinn, wenn sie so genau betrieben wird, daß danach weitgehende Klarheit herrscht und nicht im Gegenteil neue Probleme aus der Bereinigung selbst entstehen. Das Amt der Wiener Landesregierung ist zur Mitarbeit an diesem Vorgang bereit, ersucht jedoch zumindest um die übliche sechswöchige Frist zur Begutachtung, somit ab dem Zeitpunkt des Einlangens bis 20. April 1999.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Der Bereichsdirektor:

MOK Dr. Cech

Dr. Ponzer